De Consummatione Delictorum attento eorum elemento objectivo in Iure Canonico. Auctore *Pio Ciprotti*. Pars I. Romane, Pontificium Institutum utriusque iuris, Piazza S. Apollinare 49; 1936.

Can. 2228 sagt: Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis. Ist das Delikt vereitelt worden oder auch nur ein Versuch gewesen, so darf nicht die auf das vollendete Delikt gesetzte Strafe, sondern nur eine congrua poena verhängt werden, außer es ist auf den conatus delicti schon eine Strafe gesetzt (can. 2235 und 2213). Es ist daher eine wertvolle Arbeit, wenn Ciprotti die singula delicta des 5. Buches C. J. C., Pars III, nach ihrem Wesen behandelt und feststellt, wann das delictum als in suo genere perfectum anzusehen ist und wie es sich mit der Straffälligkeit des conatus verhält. Der Autor ist mit seinem Werk bereits bis zu den delicta contra bonos mores vorgedrungen und hat viel Literatur verwertet und zitiert. Wenn das Werk vollendet ist, wird es eine sehr wertvolle Bereicherung der Fachliteratur über das kirchliche Strafrecht bedeuten, in der bis jetzt die singula delicta in dieser dem Kodex streng angepaßten Systematik noch nie so ausführlich behandelt worden sind.

Linz a. D. Dr Josef Fließer, Prof. des kan. Rechtes.

Für christliche Brautleute zur Aufklärung und Belehrung.

Unter diesem Titel erschien im Verlag des "Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus", Wien, XIII., Hadikgasse 110, der Sonderdruck eines Brautunterrichtes, den ein praktischer Seelsorger in obigem Klerusblatt veröffentlicht hat. Die kleine Broschüre will nicht den pfarrlichen Brautunterricht überflüssig machen, sondern bringt nur jene Partie der Brautunterweisung, die speziell für jüngere Pfarrer nicht leicht ist, die Aufklärung über das Geschlechtsleben in der Ehe. Wegen des heiklen Stoffes sollen die Seelsorger die Schrift nicht den Brautleuten gänzlich überlassen, womit immer die Gefahr verbunden wäre, daß sie in Hände Unberufener käme, sondern sollen sie wieder zurückfordern. Sie wird auch nicht im Buchhandel, sondern nur an Priester, die sie anfordern, um den Selbstkostenpreis von 20 g abgegeben. Namentlich fromme und sittenreine Mädchen, die unberührt in die Ehe treten, werden für die Aufschlüsse und Belehrungen dankbar sein, die sie darin finden und die ihnen manche Gewissensnot ersparen können.

Linz a. D. Dr W. Grosam.

Grundriß der Pastoral-Medizin. Erster Abschnitt: Psychologie, Psychopathologie, Psychotherapie. Von Dr med. Albert Niedermeyer. Paderborn 1936. Bonifacius-Druckerei. Brosch. M. 4.—.

Das Bedürfnis nach einer neuzeitlichen Darstellung der Pastoral-Medizin ist in den letzten Jahren immer dringlicher geworden. "Der Seelsorger verlangt einen praktischen Leitfaden, um sich ohne Schwierigkeiten über die wichtigsten Grenzfragen rasch informieren zu können. Um diesem Wunsch zu entsprechen, will das vorliegende Werk nichts mehr sein als ein knapper Grundri β — eine erste Einführung für die Erfordernisse der Praxis."

Dieses Ziel hat der Verfasser sicher erreicht, vor allem dadurch, daß er die Probleme von der universalistischen katholischen Betrach-